

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IB)**

vom 10. Dezember 2013

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 35)

geändert durch Satzung vom

24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 49)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 24. November 2014.
Rechtsänderungen, die am 27. November 2014 in Kraft treten, sind „blau“ gekennzeichnet.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Mai 2013 (GVBl. S. 251), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Oktober 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert am 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene betriebswirtschaftliche Inhalte – insbesondere im internationalen Kontext – zu vermitteln und sie auf Führungstätigkeiten in global-orientierten Unternehmen und Organisationen im In- und Ausland vorzubereiten oder in einem international ausgerichteten Umfeld selbständig bzw. freiberuflich tätig zu werden.

- (2) Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch Studienschwerpunkte eine Vertiefung und Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit von Absolventen und Absolventinnen auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium auch soziale, insbesondere interkulturelle, und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert. Die Absolventen sind in der Lage, den besonderen Anforderungen im internationalen und interkulturellen Umfeld zu begegnen. Gleichzeitig verfügen sie über eine kritische Einschätzung der Wirkungen der Globalisierung.
- (4) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, Zulassung zu höheren Semestern

- ~~(1) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen wird als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Nachweis besonderer Vorbildung gefordert. Dieser ist zu erbringen nach der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. Juni 1998 (KWMBI II S. 1075; BayRS 221041.0551-K).~~
- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester einschließlich des Praxissemesters und des Auslandssemesters. Das Praxissemester wird als viertes, das Auslandssemester als fünftes Studiensemester geführt. Die Unterrichtssprache im Studiengang (mit Ausnahme der Wirtschaftssprachen) ist Englisch.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei Studienabschnitte: Der erste Studienabschnitt umfasst die Module 1 bis 10, der zweite Studienabschnitt die Module 11 und 12 und der dritte Studienabschnitt die Module 13 – 26. Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Studierende können einen Studienschwerpunkt dadurch setzen, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtfächer) erzielt werden, das Praxissemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt sowie in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wird. Sind diese Bedingungen erfüllt, können die Studierenden auf Antrag an die Prüfungskommission einen entsprechenden Zeugniseintrag über den gewählten Schwerpunkt erhalten (vgl. § 13, Abs. 3 dieser Satzung). Bei der Wahl der Schwerpunktfächer sind englischsprachige Lehrveranstaltungen vorrangig zu belegen.

§ 5

Praxissemester

- (1) Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Der praktische Teil hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen (Vollzeit) und ist in einem Unternehmen oder einer Institution im Ausland abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/die akademische Praktikumsbeauftragte.
- (3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) im Praxissemester ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang und aus dem Modulhandbuch.
- (4) Das Praxissemester gilt als erfolgreich abgeleistet, wenn für den praktischen Teil
 - die erforderliche Praxisdauer durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen wird und
 - der Praxisbericht von dem/der akademischen Praktikumsbeauftragten mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet wird

sowie die im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung(en) zu absolvierenden Leistungsnachweise mindestens mit Erfolg bestanden wurden.

§ 6

Auslandssemester

- (1) Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Es müssen fachwissenschaftliche Fächer im Umfang von 21 Leistungspunkten bzw. mindestens 12 Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - sowie allgemeinwissenschaftliche Fächer im Umfang von vier Leistungspunkten bzw. mindestens vier Semesterwochenstunden - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist - belegt werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei Nichtbestehen) von Prüfungsleistungen im Ausland) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag, dass fachwissenschaftliche Fächer im Umfang dieser noch zu erbringenden Leistungspunkte bzw. Semesterwochenstunden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht werden können.
- (3) Die Fächer des Auslandssemesters (Modul 11.2 und 11.3) werden im Zeugnis aufgeführt, deren Prüfungsleistungen gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (4) An einer ausländischen Hochschule belegte Fächer, die im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft Bestandteile der Module 20 + 21 (Internationale BWL I und Internationale BWL II) sowie des Moduls 24 (Unternehmensführung) sind, können zwar auf das Auslandssemester angerechnet werden, ersetzen aber nicht die Fächer der Module 20, 21 und 24. Diese Fächer sind an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu belegen.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der praktische Teil des Praxissemesters mit Erfolg abgelegt ist und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind. Abweichend von den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann die Prüfungskommission auf Antrag die Anmeldung der Bachelorarbeit zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

- (2) Es ist ein internationales wirtschaftswissenschaftliches Thema in englischer Sprache zu bearbeiten. Die reguläre Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 5 Monate.
- (3) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur ein Professor oder eine Professorin der Fakultät bestellt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Studierendenservice zweifach in gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 8

Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Modulhandbuch, das ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht wird, enthält insbesondere Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module
 - die Lehrveranstaltungsart
 - Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Modulen
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung.
- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen - bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9

Module, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Nach dem inhaltlichen Lehranspruch wird zwischen Basismodulen, Vertiefungsmodulen, Auslands- und Praxismodulen sowie dem Modul Bachelorarbeit unterschieden. Basismodule sind die Module 1 bis 10, Auslands- und Praxismodule sind die Module 11 und 12. Die Vertiefungsmodule beinhalten die Module 13 bis 25. Die Bachelorarbeit ist das Modul 26.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich vorgesehen sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und nicht im Studienverlaufsplan ausgewiesen sind.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte sowie die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie eventuelle Teilnotengewichtungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienverlaufsplan ergänzt.
 - (4) Im Sprachbereich sind das Modul „Wirtschaftssprache I“ und eine weitere im Studienverlaufsplan festgelegte Sprache als Modul „Wirtschaftssprache II“ zu wählen. Ausländische Studierende mit Englisch als Muttersprache können als „Wirtschaftssprache I“ alle angebotenen Sprachen mit Ausnahme von „Wirtschaftsenglisch“ wählen, soweit sie bei der Einschreibung mindestens das Niveau A1 in dieser Fremdsprache nachweisen können. Ausländische Studierende haben als zweite Fremdsprache Deutsch zu wählen. Verfügen diese bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2 bei der Einschreibung), müssen sie eine andere Fremdsprache als Deutsch wählen. Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen wie für ausländische Studierende mit Englisch als Muttersprache. In den Wirtschaftssprachen mit Ausnahme von Englisch ist eine Eingangsprüfung erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. In den Fremdsprachen können Leistungspunkte nur durch das Bestehen eines Sprachkurses mindestens auf dem Niveau B1 erworben werden.
 - (5) Grundsätzlich sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen englischsprachige Lehrveranstaltungen zu belegen und die Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Genehmigung durch die Prüfungskommission kann anstatt einer englischsprachigen Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung eine gleichwertige, deutschsprachige Veranstaltung besucht und die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt werden.
 - (6) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben, die aus der Anlage ersichtlich sind. Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 10

Fristen

- (1) Die Prüfung im Modul 1 ist erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. Wird diese Frist aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Die Prüfungen der Module 2 bis 7 sind erstmals bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Die Prüfungen der Module 8 bis 10 sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. Werden diese Fristen aus von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Die Absolvierung des Praxis- und des Auslandssemesters ist frühestens ab dem vierten Studienplansemester gestattet. Auf Antrag kann die Prüfungskommission in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Zu den Prüfungen der Module 20, 21 und 24 wird nur zugelassen, wer die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Auslandssemesters und den Praxisteil des Praxissemesters erfolgreich

§ 11

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist verbindlich.

- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom/ von der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 12

Bildung von Modulnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage). Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die endnotenbildenden Module gemäß der Anlage und die Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung der Module aufgrund der jeweils zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) Die im Ausland bestandenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bzw. -module werden im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.
- (3) Studierende können auf Antrag an die Prüfungskommission bis zum Abgabetermin ihrer Abschlussarbeit einen Zeugniseintrag über die gewählte Schwerpunktsetzung in ihrem Studium („Career Focus“) erhalten. Ein solcher Eintrag setzt voraus, dass mindestens 14 Leistungspunkte in einem Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule) erzielt wurden, das praktische Studiensemester in dem entsprechenden Schwerpunktbereich durchgeführt und in der Bachelorarbeit ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich bearbeitet wurde.
- (4) Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird mit erfolgreichem Abschluss der akademische Grad "Bachelor of Arts" (Kurzform: "B.A.") verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studierendenservice eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft“ und die beiden Masterstudiengänge „International Finance and Economics“ und „International Marketing“ wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2013 das Studium in diesem Studiengang beginnen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienverlaufsplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, können jeweils innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Semesters auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. November 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. Dezember 2013.

Nürnberg, 10. Dezember 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 35, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. Dezember 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Mo dul Nr.	Modul	M.- Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV- Art	sws	Prüfungsleistungen ^{2), 3)}	ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Wirtschaftsmathematik/ Business Mathematics	B	1	Wirtschaftsmathematik / Business Mathematics	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	5	
2	Grundlagen der Betriebswirt- schaftslehre / Foundations of Business Administration	B	2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre/ Foundations of Business Administration	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	5	
3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	B	3	Buchführung und Bilanzierung / Financial Accounting	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	5	
4	Kosten- und Leistungsrech- nung / Cost Accounting	B	4	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	5	
5	Statistik / Statistics	B	5	Betriebsstatistik / Business Statistics	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3)}	5	
6	Informatik /Informatics	B	6	Einführung in die Wirtschaftsinformatik / Introduction into Business Informatics	SU/Ü	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3)}	5	
7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	B	7	Wirtschaftsprivatrecht / Business Law	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3)}	5	
8	Grundlagen des wissenschaft- lichen Arbeitens/ Basic Study Techniques	B	8.1	Präsentations- und Kommunikationstech- niken / Presentation and Communication Techniques	Ü	2	LN ²⁾	5	Nicht endnoten- bildend TN
			8.2	Technik des wissenschaftlichen Arbei- tens/ Scientific Methods and Research	S	2			
9	Wirtschaftssprache I/ Business Language I	B	9.1	Wirtschaftssprache / Business Language Ia	S/Ü	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3) 5)}	4	
			9.2	Wirtschaftssprache / Business Language Ib	S/Ü	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3)}	4	
10	Wirtschaftssprache II/ Business Language II	B	10.1	Wirtschaftssprache / Business Language IIa	S/Ü	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ^{2) 3) 5)}	4	
			10.2	Wirtschaftssprache / Business Language IIb	S/Ü	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	4	
11	Auslandssemester/ Study Abroad	A	11.1	Interkulturelle Kommunikation / Intercul- tural Communication	S/Ü	2	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	3	
			11.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Business Electives Abroad	V, S, SU	min. 12	⁶⁾	21	Nicht end- notenbildend
			11.3	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtfächer im Ausland/General Electives Abroad	V, S, SU	4	⁶⁾	4	Nicht end- notenbildend

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	M.-Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	sws	Prüfungsleistungen ^{2), 3)}	ECTS	Ergänzende Regelungen
12	Praxissemester / Internship	P	12.1	Praktisches Studiensemester / Internship				29	
			12.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen / Internship Seminar	S	1	Ref./ Kol./ StA ²⁾	1	Bestanden/nicht bestanden, TN
13	Volkswirtschaftslehre I / Economics I	V	13	Makroökonomie / Macroeconomics	SU	6	schrP, LN	8	3:1 ⁴⁾
14	Volkswirtschaftslehre II / Economics II	V	14	Mikroökonomie / Microeconomics	SU	6	schrP, LN	8	3:1 ⁴⁾
15	Operations- und Umweltmanagement / Operations and Environmental Management	V	15.1	Fertigungswirtschaft / Operations Management	SU/S	2	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	5	
			15.2	Umweltorientierte Unternehmensführung / Environmental Management in Business	SU/S	2			TN
16	Marketing / Marketing	V	16	Marketing / Marketing	SU	4	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	5	
17	Personalwirtschaft / Personnel Management	V	17	Personalwirtschaft / Personnel Management	SU	4	schrP, LN	5	1:1 ⁴⁾
18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment and Capital Budgeting	V	18	Finanz- und Investitionswirtschaft / Finance, Investment & Capital Budgeting	SU/S	4	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	5	
19	International Business Law	V	19	Internationales Wirtschaftsrecht / International Business Law	SU	4	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	6	
20	Internationale BWL I / International Business Administration I	V	20.1	Internationales Finanzmanagement / International Financial Management	SU/S	2	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	7	
			20.2	Internationale Rechnungslegung und Besteuerung / International Accounting and Taxation	SU	2			
21	Internationale BWL II / International Business Administration II	V	21.1	Internationales Marketing mit Fallstudien / International Marketing with Cases	SU	2	schrP, / Ref, / Kol, / StA ²⁾	7	
			21.2	Fallstudien in Internationaler Betriebswirtschaft / Case Studies in International Business	SU	2			
22	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul I / Focus Electives I	V	22	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul I / Focus Electives I	SU	4	schrP, / Ref, / Kol, / StA ^{2) 3)}	7	
23	Schwerpunktbezogene Wahlpflichtmodul II / Focus Electives II	V	23	Schwerpunktbezogenes Wahlpflichtmodul II / Focus Electives II	SU	4	schrP, / Ref, / Kol, / StA ^{2) 3)}	7	

Anlage:

Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Nr.	Modul	M.-Art ¹⁾	Fach Nr.	Fach	LV-Art	sws	Prüfungsleistungen ^{2), 3)}	ECTS	Ergänzende Regelungen
24	Unternehmensführung / Management	V	24.1	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	SU	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	7	
			24.2	Internationale Unternehmensführung mit Fallstudien / International Management with Cases	SU	2			
25	Projektarbeit / Project Work	V	25	Projektarbeit / Project Work	S	4	schrP,/ Ref,/ Kol,/ StA ²⁾	6	TN
26	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis	BA	26.1	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				12	
			26.2	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	S	1	Ref (20-30),/ Kol ⁷⁾	1	Bestanden/nicht bestanden, TN

Fußnoten:

- 1 Modulart: A = Auslandsmodul, B = Basismodul, BA = Bachelorarbeit, P = Praxismodul, V = Vertiefungsmodul
- 2 Die Art der Prüfungsleistung/en wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch geregelt. Handelt es sich um mehrere LN, muss jeder LN für sich bestanden sein.
- 3 Besteht ein Modul aus Teilmodulen, für welche getrennte Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, werden die erzielten Noten mit den ECTS gewichtet. Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- 4 Notengewicht: schrP : LN(Ref/Kol/StA)
- 5 Die bestandene Prüfung des Sprachanteils a ist jeweils Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung des Teils b.
- 6 Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule.
- 7 Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Erläuterung der Abkürzungen:

Kol	Kolloquium
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkt
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
SU	Seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmeverpflichtung
Ü	Übung
V	Vorlesung
,/	in Spalte 8 (endnotenbildende Prüfungsleistungen) bedeutet „und, oder“